

## Antrag

der Abgeordneten Nowohradsky und Sivec

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LT-338/G-4/4

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Z.11 lautet:

„§ 8 Abs.1 (neu) lautet:

‘(1) Die Vertragsbediensteten sind in die Entlohnungsgruppen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, mt1, mt2, s1 und s2 einzureihen.’“

2. In der Z.19 entfällt im Text des § 12 Abs.1 das Wort „vollbeschäftigten“.

3. In der Z.19 wird im Text des § 12 Abs.4 das Wort „Innehaltung“ durch das Wort „Innehabung ersetzt.

4. In der Z.20 wird nach der Änderungsanordnung „§ 13 lautet:“ folgende Überschrift eingefügt:

„§ 13  
Überstellung“

5. In der Z.21 wird nach der Änderungsanordnung „§ 18a lautet:“ folgende Überschrift eingefügt:

„§18a

Außerordentliche Vorrückung und Höherreihung“

Ferner werden im Text des § 18a Abs.3 die Worte „außerordentliche Vorrückung“ durch das Wort „Höherreihung“ ersetzt und im Text des § 18a Abs.4 nach den Worten „außerordentliche Vorrückung“ die Worte „oder Höherreihung“ eingefügt. Überdies und lautet im Text des § 18a Abs.3 der letzte Satz:

„§ 16 Abs.4 GBGO gilt sinngemäß.“

6. Z.22 lautet:

„Im § 20 lautet die Überschrift:

‘Nebengebühren, Personalzulage und Dienstzulage’“

7. In der Z.23 wird im Text des § 20 Abs.2 vorletzter Satz der Ausdruck „ Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 11“ durch folgenden Ausdruck ersetzt:

„Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9“.

8. In der Z.32 wird das Zitat „§ 33 LVBG“ durch folgendes Zitat ersetzt:

„§ 33 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl.2300“.

9. Z.33 lautet:

„In der Anlage B wird folgender Punkt 17 angefügt:

17.

Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle, LGBl.2420-34

(1) Die Vertragsbediensteten der bisherigen Entlohnungsschemen I und II werden mit 1. Jänner 1998 in die neuen Schemen (gemäß § 2) übergeleitet.

(2) Die am 31. Dezember 1997 in folgenden Dienstzweigen verwendeten Vertragsbediensteten sind unter Beibehaltung ihrer Dienstzweige in folgende neue Entlohnungsgruppen überzuleiten:

Dienstzweige Nr.	neue Entlohnungsgruppen
32 bis 45	7
46 bis 52	6
53a bis 57	6
58 bis 62	5
64	5
66 bis 67	5
69 bis 72	5
73 bis 80	4
82, 84 bis 86	4
87	2
89	5
90	4

Für die Einreihung in die neue Entlohnungsstufe ist das bisherige Monatsentgelt zum 31. Dezember 1997 zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage ausschlaggebend. Erhält ein überzuleitender Vertragsbediensteter zum 31. Dezember 1997 eine Höchststufenzulage, so ist die Höchststufenzulage dem für die Einreihung in die neue Entlohnungsstufe maßgebenden bisherigen Monatsentgelt und der Verwaltungsdienstzulage hinzuzuzählen. Ein in der höchsten Entlohnungsstufe verbrachter

Zeitraum von mehr als 4 Jahren ist hierbei anzurechnen. Ist eine Entlohnungsstufe, die dem bisherigen Monatsentgelt zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage entspricht, in der neuen Entlohnungsgruppe (in der Fassung dieser Novelle) nicht vorhanden, so ist die Entlohnungsstufe mit dem nächsthöheren Monatsentgelt maßgeblich. Ist aber ein derartiges Monatsentgelt in der entsprechenden Entlohnungsgruppe nicht mehr vorgesehen, so hat die Einstufung in eine dem bisherigen Monatsentgelt zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage und einer allfälligen Höchststufenzulage entsprechende Entlohnungsstufe der nächsthöheren Entlohnungsgruppe zu erfolgen. Die Überleitung in die der entsprechenden Entlohnungsgruppe nächsthöheren Entlohnungsgruppe gilt als Höherreihung im Sinne des § 18a Abs.1 lit.b. Eine Änderung des Vorrückungstermines tritt bei der Überleitung nicht ein.

(3) Die am 31. Dezember 1997 in folgenden Dienstzweigen verwendeten Vertragsbediensteten sind in folgende neue Dienstzweige und folgende neue Entlohnungsgruppen überzuleiten:

bisheriger Dienstzweig Nr.	neuer Dienstzweig Nr.	neue Entlohnungsgruppe
1	2	5
2	2 oder 11	5 oder 3
3	3	5
4	3	5
5	2 oder 11	5 oder 3
6	2	5
7	4	5
8	2 oder 11	5 oder 3
9	2	5
10	2 oder 11	5 oder 3
11	2 oder 11	5 oder 3
12	2 oder 11	5 oder 3
13	2 oder 11	5 oder 3
14	2 oder 11	5 oder 3
15	2	5
16	2 oder 11	5 oder 3
17	2 oder 7	5 oder 4
18	5	5
19	2 oder 11	5 oder 3
20	5	5
21	6 oder 11	5 oder 3
22	8	4
23	2 oder 11	5 oder 3
24	2 oder 10	5 oder 4
25	85	4
25a	9	4

26	11	3
26a	12	3
27	14	3
28	11	3
29	16	2
30	15	2
31	17	1

Für die Überleitung in die neuen Dienstzweige gelten die neuen besonderen Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Abs.1 GBDO. Für die Einreihung in die neue Entlohnungsstufe gilt Abs.2.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 werden die Vertragsbediensteten, die zum 1. Jänner 1998 einen Funktionsdienstposten gemäß § 2 Abs.4 in Verbindung mit § 2 Abs.3 GBDO innehaben, nach der Funktionsgruppe entlohnt, der dieser Dienstposten zugeordnet ist, höchstens jedoch nach der Funktionsgruppe gemäß § 11 Abs.2. Für die Einreihung in die Entlohnungsstufe der neuen Funktionsgruppe gilt Abs. 2 sinngemäß.

Vertragsbedienstete der (alten) Dienstzweige Nr. 2, 5, 8, 10 bis 14, 16, 19 und 23 erhalten das Monatsentgelt nach der Funktionsgruppe 5, wenn sie nicht die besonderen Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Abs.1 lit.c Z.2 GBDO für die Entlohnungsgruppe 5 erfüllen. Vertragsbedienstete des (alten) Dienstzweiges Nr. 21 erhalten das Monatsentgelt nach der Funktionsgruppe 5, wenn sie nicht die besonderen Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Abs.1 lit.c Z.6 GBDO für die Entlohnungsgruppe 5 erfüllen. Vertragsbedienstete der (alten) Dienstzweige Nr. 17 und 24 werden in die (neue) Entlohnungsgruppe 4 übergeleitet, sofern sie nicht die besonderen Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Abs.1 lit.c Z.2 GBDO erfüllen.

(5) Jenem Vertragsbediensteten, dessen erster Vorrückungsbetrag nach der Überleitung kleiner ist als der im alten Entlohnungsschema zu erwartende durchschnittliche Vorrückungsbetrag gewesen wäre, gebührt erstmalig ab der ersten Vorrückung im neuen Entlohnungsschema der Differenzbetrag als monatliche Biennial-Sonderzulage, sofern nicht ein Anspruch auf Höchststufenzulage gemäß § 10 Abs.5 besteht. Diese Sonderzulage erhöht sich bei jeder weiteren Vorrückung um den Betrag der ursprünglichen Biennial-Sonderzulage, wobei jede Erhöhung des Monatsentgeltes der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 zu berücksichtigen ist.

Die Biennial-Sonderzulage zählt abweichend von den Bestimmungen des § 7 Abs.2 zu den Bestandteilen des Monatsbezuges. Die Biennial-Sonderzulage ist weiters Bestandteil der Berechnungsgrundlagen gemäß § 20 Abs.1 in Verbindung mit §§ 46 Abs.2 und 48 Abs.1 GBDO sowie § 20 Abs.2 GBGO.

(6) Wenn die Ansätze in den §§ 10 und 12 zum 1. Jänner 1998 in einem geringeren Ausmaß erhöht werden als es das Übereinkommen der Sozialpartner im öffentlichen Dienst vorsieht, gebührt jenen Vertragsbediensteten, deren Monatsentgelt nach dem neuen Besoldungsschema und der gesetzlichen Erhöhung zum 1. Jänner 1998 geringer ist, als das letzte Monatsentgelt einschließlich der Verwaltungsdienstzulage nach dem (alten) Besoldungsschema I und II unter Berücksichtigung der Erhöhung der Ansätze nach dem Übereinkommen der Sozialpartner im öffentlichen Dienst gewesen wäre, bis zur nächsten Vorrückung eine Überleitungsausgleichszulage im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen diesen beiden Beträgen. Wenn der nächste Vorrückungstermin mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zusammenfällt, gebührt keine Überleitungsausgleichszulage. Die Höhe der Überleitungsausgleichszulage wird mit Verordnung der Landesregierung festgesetzt. Abs.5 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß.

(7) Der Stichtag ist zufolge der nach den Abs.1 bis 4 durchzuführenden Überleitungen für die besoldungsrechtliche Stellung der übergeleiteten Vertragsbediensteten nicht mehr maßgebend.

(8) Die Überleitungen sind vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag in Sinne des § 3 Abs.2 durchzuführen.

(9) Hinsichtlich der Nebengebühren und der Personalzulage gelten die diesbezüglichen Überleitungsbestimmungen zur GBGO-Novelle, LGBl.2440-34 sinngemäß.

(10) Bestehende Sonderverträge gelten grundsätzlich unverändert weiter. Änderungen können durch Nachtrag zum Sondervertrag vorgenommen werden."

10. Artikel II lautet:

„Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.“